



**Leitfaden  
für die Volksschulen im  
Umgang mit Handy und  
Cyberbullying**

# Neue Medien

Kantonspolizei  
STAB/Prävention  
Fachgruppe Neue Medien  
Postfach 7571, 3001 Bern

12. Mai 2012

# 1. Handy in der Volksschule

## Grundsatz

Die Verwendung von Handys in der Volksschule ist nicht unproblematisch und stellt für Lehrerschaft und Schulleitung gleichermaßen eine grosse Herausforderung dar. Um einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten sind für die Verwendung von Handys an den Volksschulen klare Regeln aufzustellen, welche zum Beispiel in einer Hausordnung oder Vereinbarung festgehalten werden.

Das Handy gilt als Eigentum des Schülers oder der Eltern. Die Lehrperson oder Schulleitung ist jedoch ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur *Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs* nötig sind (→Art. 28 Abs. 2 Volksschulgesetz).

### 1.1. Einzug

- 1.1.1. Stellt die Verwendung des Handys eine **Störung** des Unterrichts dar, **kann** die Lehrperson das Handy einziehen.
- 1.1.2. Stellt die Verwendung des Handys für die anderen Schülern eine **Gefährdung** dar, **muss** das Handy durch die Lehrperson eingezogen werden.
- 1.1.3. In beiden Fällen gilt: Nach der Lektion oder nach Schulschluss muss das Handy zum Abholen bereitgestellt werden bzw. ist persönlich an die Erziehungsberechtigten auszuhändigen. (→Leitfaden Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern, Punkt 13, S. 35).
- 1.1.4. Besteht der dringende Verdacht auf verbotene Inhalte (harte Pornografie, Gewaltdarstellungen etc.), ist das Handy einzuziehen (*siehe Punkt 1.1.3.*). Inhalte dürfen durch die Lehrperson oder Schulleitung weder gesichtet noch gelöscht werden.  
Benachrichtigung der Eltern (→Leitfaden Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern, Punkt 13, S.36).

### 1.2. Sichtung

- 1.2.1. Inhalte auf dem Handy dürfen weder durch die Lehrperson noch durch die Schulleitung gesichtet werden. Dieses Recht obliegt im begründeten Fall der zuständigen Untersuchungsbehörde.

Ausnahme: Besteht anlässlich einer Lernkontrolle der konkrete Verdacht, dass ein Schüler mit Hilfe des Handys schummelt (SMS), darf die Lehrperson den Fehlbaren auffordern, sich die letzten SMS zeigen zu lassen (→Leitfaden Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern, Punkt 13, S. 36).

### 1.3. **Massnahmen**

- 1.3.1. Bewertung der Intensität des Vorfalls und Einschätzung der benötigten Hilfe
- 1.3.2. Feststellung der beteiligten Person(en)
- 1.3.3. Deeskalation der Situation durch Ansprechen der beteiligten Person(en) (Sachverhalt abklären)
- 1.3.4. Einzug des Handys (*Siehe Punkt 1.1.*)
- 1.3.5. Eventuell Benachrichtigung Schulleitung
- 1.3.6. Gemeinsame Bewertung der Schwere des Vorfalls
- 1.3.7. Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- 1.3.8. Prüfen von Sanktionen
- 1.3.9. Eventuell Bezug weitere Fachinstanzen

### 1.4. **Meldung an Behörde**

#### **Grundsatz**

Die Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden (allgemeine Mitteilungspflicht). (*→ Art 48 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung sowie Leitfaden Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern, Punkt 8, S. 27.*)

- 1.4.1. „Modifizierte“ Mitteilungspflicht → Lehrpersonen und deren Aufsichtsbehörden unterstehen der „modifizierten“ Mitteilungspflicht. Sie sind dann von der Anzeigepflicht befreit, soweit das Wohl des Kindes dies erfordert (*→ Art 61a Volksschulgesetz und Leitfaden Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern, Punkt 8, S. 27.*)

Werden Ereignisse mit Officialcharakter (Vergehen und Verbrechen) der Kantonspolizei gemeldet, ist diese zur Strafverfolgung von Amtes wegen verpflichtet (Legalitätsprinzip).

- 1.4.2. Melderecht → Wahrnehmungen im Zusammenhang mit einer möglichen Straftat können zur Anzeige gebracht werden (*→ Leitfaden Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern, Punkt 8, S. 27.*)

## 2. Unerlaubte Bild- und Tonaufnahmen

### Grundsatz

Schüler sowie deren Eltern unterstehen als Private dem Eidgenössischen Datenschutzgesetz und Zivilgesetzbuch (→Art. 12 und 13 Bundesgesetz über den Datenschutz sowie Art. 28ff Zivilgesetzbuch). Erwähnte Gesetzgebungen umschreiben die Persönlichkeitsrechte bzw. verbieten Bild- und Tonaufnahmen, welche nicht durch eine Einwilligung, ein Gesetz oder ein überwiegend privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt sind.

Das Fotografieren von Personen im nicht öffentlichen Raum (Schule) bedarf deren Zustimmung, ebenso das Bearbeiten, Bekanntgeben von Daten (u.a. Bilder, Videos) Dritter, welche dem Persönlichkeitsschutz obliegen.

Schüler gehen mit dem Datenschutz und den Persönlichkeitsrechten oft unbekümmert und large um.

### 2.1. Massnahmen

2.1.1. Bei Verfehlungen Schüler auf die rechtlichen Bestimmungen sowie möglichen Folgen (u.a. Ehrverletzungsdelikte) aufmerksam machen.

2.1.2. Bei verbotenen Handlungen (u.a. „Happy Slapping“) Vorgehensweise analog Punkt 1.1.ff

### 3. Cyberbullying (Mobbing)

#### Allgemein

Bis anhin bekanntes Bullying (Mobbing) konzentrierte sich im herkömmlichen Sinn auf den Ort einer Schule. Durch die Neuen Medien werden physische Schranken/Barrieren durchbrochen. Ständige Anrufe, SMS, E-Mails mit negativen Inhalten, Veröffentlichungen von negativem Inhalt auf den sozialen Netzwerken und Chatrooms haben einen höchst negativen Einfluss auf das Opfer. Die rasend schnelle Verbreitung von negativen Inhalten über die Neuen Medien entziehen dem Opfer jeglichen Einfluss, Übersicht und Kontrolle der Entwicklung.

#### 3.1. Massnahmen

- 3.1.1. Voraussetzung zur Bekämpfung Cyberbullying durch die Lehrperson:
  - Hinschauen, Hinhören und Realisieren des möglichen Ausmasses
  - Sich für ein rasches und konsequentes Handeln verantwortlich fühlen
- 3.1.2. Bewertung der Intensität des Vorfalls
- 3.1.3. Feststellung der beteiligten Person(en)
- 3.1.4. Deeskalation durch Ansprechen der beteiligten Person(en) (Sachverhalt abklären)
- 3.1.5. Beweismittelsicherung mittels „Screenshot“ (Bildschirmfotografie) durch:
  - Print Screen-Taste
  - Windows 7: Screenshot-Programm „Snipping Tool“
  - Mac: Shift Apfel 3„Screenshot“ in einer Word-Datei sichern und speichern
- 3.1.6. Dokumentierung der Vorkommnisse
- 3.1.7. Benachrichtigung Schulleitung
- 3.1.8. Gemeinsame Bewertung der Schwere des Vorfalls, Einschätzung der benötigten Hilfe
- 3.1.9. Aussagen von Betroffenen/Beteiligten protokollarisch festhalten
- 3.1.10. Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- 3.1.11. Rasche Aussprache (möglichst am selben Tag, ansonsten Wirkungsverlust) mit den betroffenen Personen, deren Eltern, eventuell Beizug weiterer Partner (Schulleiter, Schulmediator, Schulsozialarbeit, Schulkommission und Präventionsstelle der Kantonspolizei Bern)

- 3.1.12. Prüfen/Erörtern von disziplinarischen Konsequenzen (→Art. 28ff Volksschulgesetz und Leitfaden Disziplinarmassnahmen und Unterrichtsausschluss in den Volksschulen des Kantons Bern).
- 3.1.13. Prüfung Beizug von Fachinstanzen/Behörden (Schulkommission, Schulmediator, Erziehungsberatung, Vormundschaftsbehörde)
- 3.1.14. Dafür sorgen, dass negative Inhalte gelöscht werden

### **Ziel**

Herstellung bzw. Aufrechterhaltung eines guten Schul- und Klassenklimas durch rasches Handeln.

### **Schlussfolgerungen**

- Der Erfolg zeichnet sich in einer raschen und konsequenten Umsetzung aufgeführter Massnahmen ab.
- Fehlende Konsequenzen bei einem Fehlverhalten begünstigen Nachahmer.

---

### **Begriffe / Definitionen**

#### **Pornografie**

Der Begriff der Pornographie setzt einerseits voraus, dass die Darstellungen oder Darbietungen objektiv betrachtet darauf ausgelegt sind, den Konsumenten sexuell aufzureizen. Zum anderen ist erforderlich, dass die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als ein blosses Sexualobjekt erscheint, über das nach Belieben verfügt werden kann. Das sexuelle Verhalten wird dadurch vergrößert und aufdringlich in den Vordergrund gerückt (→Schweizerisches Bundesgericht).

#### **Illegale (harte) Pornografie**

Unter illegaler Pornografie versteht man Darstellungen, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben (→ Schweizerisches Strafgesetzbuch).

#### **Happy Slapping**

Englischer Begriff für "lustiges Schlagen". Durch Jugendliche ausgeübte körperliche Übergriffe gegen Kollegen oder unbekannte Passanten mit (meist leichten) Körperverletzungen. Die Tat wird typischerweise mit Handy oder Videokamera gefilmt und die Aufnahmen anschliessend ins Internet hochgeladen oder per Handy verbreitet. Happy Slapping ist eine Form von Cybermobbing (→ [www.cybersmart.ch](http://www.cybersmart.ch)).

## **Bullying**

- Wiederholt und über einen längeren Zeitraum ausgeführte, gewalttätige Handlungen, die dazu dienen, jemanden zu schädigen.
- Oftmals ungleiches Machtverhältnis zwischen dem Opfer und dem oder den Täter(n).
- Sozialer Kontext ist stets die Schule.
- Formen von Bullying:
  - Physisches (nonverbales) Bullying (u.a. schlagen, treten, schubsen, beschädigen)
  - Verbales Bullying (u.a. spotten, beleidigen, beschimpfen)
  - Relationales Bullying (ignorieren, isolieren, Gerüchte verbreiten)  
(→*Taschenbuch „Orte der Wirklichkeit“, Robertz Wickenhäuser*)

## **Cyberbullying**

Absichtliche, wiederholte und feindselige Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien durch ein Individuum oder eine Gruppe, um damit anderen zu schaden (→*Taschenbuch „Orte der Wirklichkeit“, Robertz Wickenhäuser*).

---

## **Quellenhinweis**

### **[www.police.be.ch](http://www.police.be.ch)**

Prävention der Kantonspolizei Bern

### **[www.erz.be.ch](http://www.erz.be.ch)**

- Leitfaden Disziplinarmaßnahmen und Unterrichtsausschluss in den Volksschulen des Kantons Bern
- Leitfaden Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern
- Volksschulgesetz (VSG)

### **[www.admin.ch](http://www.admin.ch)**

- Zivilgesetzbuch
- Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

### **Taschenbuch „Orte der Wirklichkeit“**

Robertz Wickenhäuser, Springer-Verlag